

STADT HALLSTADT  
BEBAUUNGSPLAN BORSTIG I  
MASSTAB = 1:1000

Borstig I  
(Mittelteil)

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

GEM. § 9 B BAUG. VOM 22. 6. 1961 (GVBL. NR. 43/61) ZU § 9 (2) B BAUG.  
BAUNVO VOM 26. 6. 1962 UND BAY. BO VOM 1. 8. 1962, ART. 6, 7 UND 107  
PLANZEICHEN VO. VOM 19. 1. 1965

- GELTUNGSBEREICH:  
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- VERKEHRSLÄCHEN:  
- VERKEHRSLÄCHEN BESTEHEND  
- VERKEHRSLÄCHEN GEPLANT  
- VERKEHRSLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE  
- SICHTDREIECKE INNERHALB DER SICHTDREIECKE  
DAFÜR SICHT AB 11M ÜBER STRASSENÜBERKANTE  
DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN  
- ZUFAHRT IN PEILRICHTUNG  
- GLEISANLAGE  
- PARKPLATZ  
- GRÜNFLÄCHEN:  
- HOCHWASSERGEFÄHRDET LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

BAULAND:  
ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:  
G1 = GEWÄRBLICHE BAUFLÄCHE FÜR EINEN GROSSEN BETRIEB

GRZ = 0,8 (GRÜNDECKENZAHL) BMZ = 90 (BAUMASSENZAHL)  
KEIN STÖRENDE BETRIEB

WA\* ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
+ = DETAILPLANUNG ZURÜCKGESTELLT, VORLÄUFIG NUR  
LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG ZUGELASSEN  
- - - GRENZE ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN:  
BAUGRENZEN

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:  
SIEHE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN DER GEWERBLICHEN FLÄCHEN:  
247,60 ÜNN. = OBERKANTE BAUGELÄNDE  
OBERKANTE FÜßBODEN SIEHE BEBAUUNGSPLAN  
AUFFÜLLUNGEN UND ABGRABUNGEN ENTSPRECHEND DER  
OBEN GENANNTEN FESTGESETZTEN HÖHENLAGE ZULÄSSIG

BÖSCHUNGEN:  
DIE NACH MAGNABE DES STRASSENPROJEKTES ERFORDERLICHEN  
BÖSCHUNGEN AUF DEN ANLIEGENDEN GRUNDSTÜCKEN SIND  
NACH ART. 2 BAY. STR. WG. ZUM BILDEN DER BÖSCHUNGEN VER-  
BLEIBEN IM BESITZ DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERS

VERSORGUNGSANLAGEN:  
AUF DEN EINZELNEN BETRIEBSGRUNDSTÜCKEN SIND BEI BEDARF  
ZUR GEWÄHRLEISTUNG AUSREICHENDER STROM- BZW. GASVER-  
SORGUNG GEEIGNETE STANDORTE FÜR DIE ERRICHTUNG VON  
TRAFU- BZW. DRUCKREGULIERSTATIONEN NACHZUWEISEN UND  
DEREN BETRIEB DURCH EINTRAG IM GRUNDBUCH RECHTLICH  
ZU SICHERN.

BEARBEITET VOM LANDRATSAMT BAMBERG  
BAMBERG, DEN 14. MAI 1969  
KREISBAUVRAT

HINWEISE

VERSORGUNGSANLAGEN GEPLANT:

- ← HAUPTABWASSERLEITUNG
- ← FRÜH- UND REGENWASSERABLEITUNG
- ← KÜHLWASSERZULEITUNG
- ← FERNGASVERSORGUNG

GRUNDSTÜCKSGRENZEN:

- ALT BESTEHEN BLEIBEND
- ALT, AUFZULASSEN
- NEU ZU BILDEN

SCHNITTLINIE DES NIVELLEMENTS

KARTEZEICHEN:  
332 FLURNUMMER DES GRUNDSTÜCKS

— HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABEN ÜBER NN (FORMAUSSICHT)

- ▨ BÖSCHUNG
- ▨ BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
- ▨ BESTEHENDE GEWERBE- UND NEBENGEBÄUDE

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG  
GEMÄß § 2 ABS. 6 B BAUG. VOM 2. JULI 1969, BIS 2. JULI 1969  
IN ... HALLSTADT ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT

HALLSTADT, DEN 15. JULI 1969

H. HALLSTADT  
BÜRGERMEISTER

DIE STADT HALLSTADT HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATS  
VOM 9. JULI 1969 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 B BAUG.  
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

HALLSTADT, DEN 15. JULI 1969

H. HALLSTADT  
BÜRGERMEISTER

Die Regierung von Oberfranken hat den Bebauungsplan mit  
Entscheidung vom 31. 7. 1969 Nr. 17/3- 5230 W 2 - 10/69  
gemäß § 11 B BAUG. genehmigt



Bayreuth, den 31. 7. 1969  
Regierung von Oberfranken  
L. A.

Regierungsabdirektor

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG  
VOM 1. AUG. 69 BIS 14. AUG. 69 IN HALLSTADT GEMÄß  
§ 12 SATZ 1 B BAUG. ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG  
UND DIE AUSLEGGUNG SIND AM 1. AUG. 69 ÖFFENTLICH  
DURCH ... ANZEIGUNG ... BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER  
BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 B BAUG.  
RECHTSVERBINDLICH.

HALLSTADT, DEN 1. SEPTEMBER 1969

H. HALLSTADT  
BÜRGERMEISTER

